



Satzung
der Stadt Erwitte

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
"Am Mühlenwall" im Stadtteil Stirpe vom 17.06.96

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW 1994, S. 666), hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 21.05.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Am Mühlenwall" im Stadtteil Stirpe festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ersehen.

§ 2

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bereiche eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erwitte, 17.06.96

[Handwritten Signature]
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 34 (4) BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2253).

§ 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. JULI 1994 (GV NW 1994, S. 666).

FESTSETZUNGEN

--- GRENZE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES GEM. § 34 ABS. 4 BAUGB

STADT ERWITTE
Ortsteil Stirpe
SATZUNG
nach § 34 Abs. 4 BauGB

